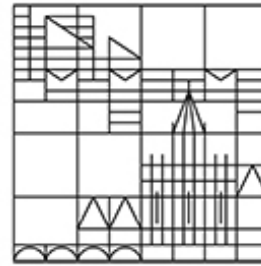


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 42/2011

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, einschließlich Änderung der Anlage B und C sowie Neufassung der Anlage D

Vom 18. Mai 2011

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, einschließlich Änderung der Anlage B und C sowie Neufassung der Anlage D

vom 18. Mai 2011

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 16. Februar 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bekm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bekm. 41/2006) und am 3. September 2008 (Amtl. Bekm. 38/2008), zuletzt geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 60/2007), einschließlich der Änderung der Anlage B und C sowie Neufassung der Anlage D, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 18. Mai 2011 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bekm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bekm. 41/2006) und am 3. September 2008 (Amtl. Bekm. 38/2008), zuletzt geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 60/2007), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:
„§ 4a Prüfungsverwaltung“
 - b) In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Beträgt der Studenumfang im jeweiligen Nebenfach weniger als 40 ECTS-Credits, so sind die fehlenden ECTS-Credits im Bereich der berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen zu erbringen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„(4) In den Studiengängen, in denen die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen verlangen, die über die Schulsprache Englisch hinausgehen, und der nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet: bzgl. alten Sprachen (Latein, Alt-Griechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und bzgl. modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch o.a.) im Umfang von insgesamt bis

zu zwei Semestern. Ist der Fremdsprachennachweis für die Orientierungsprüfung zu erbringen, wird die Prüfungsfrist auf Antrag in diesem Fall entsprechend verlängert.

Der Antrag auf Verlängerung der Regelstudienzeit und ggf. der Frist für die Ablegung der Orientierungsprüfung ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.“

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Professoren/Professorinnen“ durch die Worte „Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen“ und in Nr. 2 die Worte „Vertreter/Vertreterinnen des wissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Professoren/Professorinnen“ durch die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

5. In § 6 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Zur Bewertung von Bachelorarbeiten, Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach den Worten „in Deutschland werden“ die Worte „(unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- c) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn auf das gesamte Bachelorstudium an der Universität Konstanz (Haupt-

und Nebenfach) bezogen mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll. Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Nebenfachs können unter Beachtung von Abs. 1 vollständig anerkannt werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; Absatz 4 bleibt unberührt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 nach den Worten „gilt als“ das Wort „mit“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und in Satz 2 werden vor den Worten „besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.

c) In Absatz 7 wird das Wort „Erziehungsgeld“ durch das Wort „Elterngeld“ und die Abkürzung „(BErZG)“ durch die Abkürzung „(BEEG)“ ersetzt.

d) Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

8. § 9 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 2 wird der Halbsatz „, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten“ ersetzt durch den Halbsatz „,sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungs- bzw. Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“.

- b) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Die fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zu dem Anmeldeverfahren treffen.
Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.
Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung auch eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.“

- c) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

„Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine Teilnahmepflicht gem. § 9 Abs. 4 nicht erfüllt wurde.“

11. In § 13 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

- „(3) Klausuren können auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden.

Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilgenommen haben. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Es gelten folgende Bewertungsregeln für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen verantwortlich.

Bei Prüfungsleistungen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden, gilt bei Multiple-Choice-Klausuren § 11 Abs. 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften entsprechend.“

12. In § 15 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden. Das Nähere regeln hier die jeweils geltenden Fachspezifischen Bestimmungen.“

13. In § 22 werden in Absatz 2 in Satz 1 nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „zu den festgelegten Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt“ eingefügt.

14. In § 23 werden in Absatz 7 in Satz 1 die Worte „PA-Hauptfach“ ersetzt durch die Worte „Zentralen Prüfungsamt“.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 10 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden.“

b) In Absatz 6 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die fachspezifischen Regelungen (vgl. Anlagen B und C) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Sind Stu-

dienleistungen Bestandteil der Orientierungsprüfung müssen sie innerhalb der für die Orientierungsprüfung geltenden Fristen erbracht werden.“

16. In § 27 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (mit Datum, Note und geforderten ECTS-Credits) erhält der/die Kandidat/in ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Note(n) der Abschlussprüfung(en) sowie das Thema der Abschlussarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- oder Studienleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des PA-Hauptfach und von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.“

17. In § 28 werden in Absatz 1 in Satz 1 nach den Worten „akademischen Grades“ die Worte „und die Fächer, in denen der Abschluss erworben wurde“ eingefügt.

18. In § 30 wird in Absatz 4 der letzte Satz gestrichen.

19. In § 31 werden in Satz 2 die Worte „der Rektor/die Rektorin“ durch die Worte „der Prorektor bzw. die Prorektorin für Lehre“ ersetzt.

20. In § 33 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen vom 18. Mai 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge

Die Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge wird wie folgt geändert:

1. In den Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Hauptfächer „Sprachwissenschaft“, „British and American Studies“, „Deutsche Literatur“, „Slavistik-Literaturwissenschaft“ und „Literatur-Kunst-Medien“ wird jeweils § 4 gestrichen und die nachfolgenden §§ rücken jeweils entsprechend auf.
2. In den Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Hauptfächer „Französische, Italienische und Spanische Studien“ wird § 2 Absatz 2 gestrichen.
3. In den Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach „Kulturwissenschaft der Antike“ wird § 2 Absatz 3 gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge

Die Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge wird wie folgt geändert:

1. In den Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Nebenfächer „Sprachwissenschaft“, „British and American Studies“, „Deutsche Literatur“ und „Slavistik-Literaturwissenschaft“ wird jeweils § 4 gestrichen und die nachfolgenden §§ rücken jeweils entsprechend auf.
2. In den Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Nebenfächer „Französische, Italienische und Spanische Studien“ wird § 2 Absatz 2 gestrichen.
3. In den Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach „Kulturwissenschaft der Antike“ wird § 2 Absatz 2 gestrichen.

Artikel 4

Neufassung der Anlage D der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge

Die Anlage D der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge erhält folgende neue Fassung:

„Anlage D zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen gem. § 2 Abs. 1, 2 und § 4 Abs. 2 Prüfungsordnung sind ein Bestandteil des Lehrangebotes im Ergänzungsbereich, in dem (unter Einschluss des gewählten Nebenfachs) in der Regel insgesamt 60 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben sind, darunter mindestens 20 ECTS-Credits im Bereich Schlüsselqualifikationen.

Werden im jeweiligen Nebenfach dem festgelegten Studiumumfang nach weniger als 40 ECTS-Credits erworben, so sind die fehlenden ECTS-Credits im Bereich der Schlüsselqualifikationen zu erbringen.

Die Prüfungsordnung schreibt in der Regel für alle Studiengänge die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit vor, die mit 8 ECTS-Credits im Ergänzungsbereich angerechnet wird.

Die verbleibenden ECTS-Credits sind in Veranstaltungen aus den nachfolgenden Modulen bzw. Kompetenzfeldern zu erwerben. Die einzelnen Veranstaltungen können grundsätzlich frei gewählt werden. Es wird jedoch empfohlen, zu Beginn des Studiums den Bereich „Basiswissen Studium“ zu belegen, sofern die dort vermittelten Kompetenzen nicht an anderer Stelle erworben werden. Einschränkungen ergeben sich gegebenenfalls aus den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Hauptfach (Anlage B), soweit dort bestimmte Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen verbindlich vorgegeben werden.

Die Veranstaltungen der Kompetenzfelder werden u.U. nur einmal pro Studienjahr, also im Winter- oder im Sommersemester, oder unregelmäßig angeboten. Das kon-

krete Lehrangebot einschließlich der Veranstaltungsart ist - soweit nicht anders angegeben - dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn der Veranstaltung von dem Leiter/der Leiterin derselben bekannt gegeben.

Modul Berufspraktische Tätigkeit gem. § 2 Abs. 7 Prüfungsordnung

Die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 3 Prüfungsordnung. Dafür werden 8 ECTS-Credits vergeben.

Modul Schlüsselqualifikationen

Die zu erwerbende Zahl an ECTS-Credits ist in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs (Anlage B) festgelegt.

Kompetenzbereich 1: Basiswissen Studium

Ziel:	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - steuern ihren Studienverlauf proaktiv und zielorientiert - beherrschen effiziente Lern- und Arbeitstechniken - planen und steuern ihren Lernprozess ergebnis- und terminorientiert
Mögliche Inhalte:	Basismodul: Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium EDV Informationskompetenz Wissenschaftliches Schreiben

Kompetenzbereich 2: Kommunikative, soziale und persönliche Kompetenzen

Ziel:	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion- und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit - Vorbereitung auf die Anforderungen im Berufsleben
Mögliche Inhalte:	Kommunikation Teamfähigkeit Interkulturelle Kompetenz Präsentations- und Auftrittskompetenz Service Learning Gender & Diversity Kreativität Selbstmanagement

Kompetenzbereich 3: Berufsfeldspezifische Kompetenzen

a) Medien

Ziel:	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">- erhalten einen Einblick in verschiedene Berufsfelder im Bereich der Medien- erwerben durch Projektarbeiten berufsbezogene Basiskompetenzen- lernen die für das Berufsleben geforderten Planungs-, Steuerungs- und Leistungstätigkeiten kennen
Mögliche Inhalte:	Öffentlichkeitsarbeit/PR Journalistisches Schreiben Verlagswesen Radio Film

b) Management

Ziel:	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">- erhalten einen Einblick in verschiedene Berufsfelder im Bereich Management- erwerben berufsbezogene Basiskompetenzen- lernen die für das Berufsleben geforderten Planungs-, Steuerungs- und Leistungstätigkeiten kennen
Mögliche Inhalte:	Grundlagen der Wirtschaft Unternehmensführung Personalmanagement Marketing Nachhaltigkeit Rechtliches Grundlagenwissen Projektmanagement Praxis der Unternehmensgründung

Kompetenzbereich 4: Sprachen

Hier können alle Kurse aus dem Angebot des Sprachlehrinstitutes (SLI), die nicht ausschließlich Fachstudierenden vorbehalten und nicht Bestandteil des Haupt- oder Nebenfachstudiums des/der Studierenden sind, gewählt werden. Eine Moduleinheit Fremdsprache umfasst mindestens 4 SWS (= 6 ECTS-Credits) in einer Fremdsprache.“

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 18. Mai 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -